

Kaderversicherung der SAirGroup

Stiftungsurkunde

Gültig ab 1. Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|----------------|-------------------------------------|
| Art. 1 | Name / Sitz |
| Art. 2 | Zweck |
| Art. 3 | Versicherung, autonome Kasse |
| Art. 4 | Reglement |
| Art. 5 | Zweckentfremdung |
| Art. 6 | Organe |
| Art. 7 | Stiftungsrat |
| Art. 8 | Kontrollstelle / Experte |
| Art. 9 | Vermögen und Einnahmen |
| Art. 10 | Rechnungsabschluss |
| Art. 11 | Schlussbestimmungen |

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen "Kaderversicherung der SAirGroup" besteht eine von der SAirGroup mit öffentlicher Urkunde vom 19. Mai 1970 errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff.ZGB.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Glattbrugg.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung hat den Zweck, das Kader der ehemaligen SAirGroup und ihrer Tochtergesellschaften gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters und Invalidität sowie ihre Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Todes ihres Versorgers zusätzlich zu versichern.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen keine Leistungen erbracht werden, zu denen die SAirGroup oder ihre Tochtergesellschaften rechtlich verpflichtet sind oder die sie zusätzlich als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise ausrichten (z.B. Teuerungszulagen, Gratifikationen, Dienstalters Geschenke usw.).

Art. 3 Versicherung, autonome Kasse

Der Stiftungszweck kann mit einer autonomen Kasse sowie durch Anschluss von Versicherungsverträgen erreicht werden. Im letzteren Fall ist die Stiftung Versicherungsnehmerin und Begünstigte. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, die Form der Durchführung zu bestimmen.

Art. 4 Reglement

Die Organisation der Stiftung, der Kreis der Begünstigten sowie die Art und die Höhe der auszurichtenden Leistungen werden durch ein vom Stiftungsrat zu erlassendes Reglement umschrieben.

Art. 5 Zweckentfremdung

Die Stiftung dient ausschliesslich dem in Art. 2 umschriebenen Zweck.

Das Stiftungsvermögen darf dem in dieser Urkunde festgelegten Zweck nicht entfremdet werden.

Art. 6 Organe

Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat und die Kontrollstelle.

Art. 7 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern welche durch die Versicherten gewählt werden. Die Mitglieder brauchen nicht Versicherte zu sein.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ausgeschiedene Mitglieder können für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident bzw. der Vizepräsident als Vorsitzender stimmt mit. Stimmgleichheit bedeutet Rückweisung und Neubearbeitung der Vorlage.

Über die Verhandlungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindlichen Unterschriften führen und bestimmt auch die Art der Zeichnung.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement sowie nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Art. 8 Kontrollstelle / Experte

Die Kontrollstelle und der Experte für berufliche Vorsorge werden vom Stiftungsrat jährlich bestimmt.

Art. 9 Vermögen und Einnahmen

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen. Es setzt sich zusammen:

- aus einer Gründungseinlage der ehemaligen Stifterin von
- CHF 1'000'000.-- in bar bezahlt,
- aus weiteren Leistungen der Stifterin,
- aus Leistungen der Versicherten gemäss Reglement,
- aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
- aus allfälligen weiteren Zuwendungen.

Art. 10 Rechnungsabschluss

Über das Stiftungsvermögen und die Entwicklung der Stiftung ist jährlich per 31. Dezember zuhanden der zuständigen Behörde und der Versicherten Bericht abzulegen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Die Stiftung wird auch nach der Liquidation der Stifterfirma als selbständige Stiftung weitergeführt solange Versicherte vorhanden sind.

Im Falle einer Auflösung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen zugunsten der dannzumal berechtigten Versicherten und, falls solche fehlen oder im Rahmen des Stiftungszweckes abgefunden sind, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis diese beendet ist.

In allen Fällen bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten.

Diese Urkunde ersetzt diejenige vom 19. Oktober 2001.

Bernhard Keller
(Präsident des Stiftungsrates)

Fredi Flöscher
(Vizepräsident des Stiftungsrates)